



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. September 2018
(OR. en)

12043/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0319 (NLE)

FRONT 281
COWEB 127

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

STATUSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AKTIONEN
DURCH DIE EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE
IN DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

andererseits

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

IN DER ERWÄGUNG, dass Situationen eintreten können, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden die „Agentur“) die operative Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, auch im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, koordiniert,

EINGEDENK DER TATSACHE, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die seit 2005 Bewerberland im Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft ist, bei der Steuerung der Migrationsströme und der Bekämpfung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität eng mit der Union zusammenarbeitet,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien die Bestimmungen, die in den der Statusvereinbarung beigefügten Erklärungen festgelegt sind, einhalten,

IN DER ERWÄGUNG, dass ein rechtlicher Rahmen in Form einer Statusvereinbarung für die Fälle vorhanden sein sollte, in denen die Mitglieder des Teams der Agentur über exekutive Befugnisse im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien verfügen,

EINGEDENK DER TATSACHE, dass bei allen Aktionen der Agentur im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Grundrechte in vollem Umfang zu wahren sind —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESE VEREINBARUNG ZU SCHLIESSEN:

ARTIKEL 1

Geltungsbereich

- (1) In der vorliegenden Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten Mitglieder eines Teams der Agentur bei der Steuerung der Migrationsströme und der Bekämpfung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, bei der sie über exekutive Befugnisse verfügen, sowie weitere Aspekte, die für die Durchführung von Aktionen, an denen Mitglieder eines Teams der Agentur und die zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien teilnehmen, festgelegt.
- (2) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Geltungsbereich des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt¹ (im Folgenden „Rückübernahmeabkommen zwischen der EG und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“) nicht ausgeweitet. In Bezug auf Rückkehraktionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 dieser Vereinbarung betrifft diese Vereinbarung lediglich die Bereitstellung operativer Unterstützung bei Rückkehraktionen, die im Einklang mit dem Rückübernahmeabkommen zwischen der EG und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durchgeführt werden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für das Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, wobei die Teammitglieder in den im Einsatzplan dargelegten Gebieten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über exekutive Befugnisse verfügen.

¹ ABl. EU L 334 vom 19.12.2007, S. 1.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. „Aktion“ eine gemeinsame Aktion, einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder eine Rückkehraktion;
2. „gemeinsame Aktion“ eine Aktion, mit der gemäß dem Einsatzplan gegen illegale Einwanderung oder grenzüberschreitende Kriminalität vorgegangen oder die technische und operative Unterstützung an der Grenze der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu einem Mitgliedstaat verstärkt wird und Mitglieder eines Teams der Agentur für einen bestimmten Zeitraum in das Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien entsandt werden;
3. „Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken“ eine Aktion, mit der gemäß dem Einsatzplan rasch auf eine Situation von besonderer und unverhältnismäßiger Tragweite an der Grenze der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu einem Mitgliedstaat reagiert werden soll und die für einen begrenzten Zeitraum erfolgt;
4. „Rückkehraktion“ eine von der Agentur koordinierte und mit technischer und operativer Verstärkung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgeführte Aktion, bei der zur Rückkehr verpflichtete Personen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Rückübernahmeabkommen zwischen der EG und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien entweder freiwillig oder zwangsweise in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien rückgeführt werden;

5. „Grenzkontrolle“ an einer Grenze unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführte Personenkontrolle in Form von Grenzübertrittskontrollen und der Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen;
6. „Teammitglied“ einen Agenturmitarbeiter oder ein Mitglied eines Teams von Grenzschutzbeamten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich Grenzschutzbeamten, die von den Mitgliedstaaten für eine bestimmte Aktion an die Agentur abgestellt werden; es kann sich auch um sonstige Fachkräfte handeln, deren Aufgaben im Einsatzplan festgelegt sind;
7. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
8. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, dessen Grenzschutz- oder sonstigem Fachpersonal ein Teammitglied angehört;
9. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimmbar gilt eine natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind
10. „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der an einer Aktion in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Bereitstellung technischer Ausrüstung oder den Einsatz von Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal in das Team teilnimmt;

11. „Agentur“ die mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache;
12. „exekutive Befugnisse der Teammitglieder“ die Befugnisse, die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Durchführung der im Einsatzplan vorgesehenen Grenzkontrollen und Rückkehraktionen erforderlich sind.

ARTIKEL 3

Einleitung der Aktion

- (1) Die Einleitung einer Aktion kann den zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Agentur vorgeschlagen werden. Die zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien können die Agentur ersuchen, die Einleitung einer Aktion in Betracht zu ziehen.
- (2) Zur Durchführung einer Aktion ist die Zustimmung der zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Agentur erforderlich.

¹ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

ARTIKEL 4

Einsatzplan

- (1) Für jede gemeinsame Aktion und jeden Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken vereinbaren die Agentur und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einen Einsatzplan im Einvernehmen mit dem an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaat bzw. den an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaaten.
- (2) Der Einsatzplan erläutert ausführlich die organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken; dazu gehören eine Beschreibung und Einschätzung der Lage einschließlich der Verfahrensweise, der Zweck und die Ziele des Einsatzes, die Art der für den Einsatz benötigten technischen Ausrüstung, der Ablaufplan, die Zusammenarbeit mit anderen Drittstaaten, Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union oder internationalen Organisationen, die Vorkehrungen zur Wahrung der Grundrechte, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtliche Dauer der Aktion, das geografische Gebiet, in dem die Aktion stattfinden wird, eine Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Teammitglieder, einschließlich der Achtung der Grundrechte, und der besonderen Anweisungen, die sie erhalten, die zulässige Abfrage von Datenbanken sowie die zulässige Nutzung von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die Zusammensetzung des Teams und die Entsendung sonstiger Fachkräfte, Befehls- und Kontrollvorschriften, darunter Name und Dienstgrad der für die Zusammenarbeit mit den Teammitgliedern der Agentur zuständigen Grenzschutzbeamten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere jener, die während der Entsendung der Teammitglieder im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Befehlsgewalt innehaben, die Stellung der Teammitglieder in der Befehlskette, die Art der technischen Ausrüstung, die eingesetzt werden soll, und die Koordinierungs-, Befehls-, Kontroll-, Kommunikations- und Berichterstattungsstrukturen, Vorkehrungen organisatorischer und logistischer Art, Regeln für die Evaluierung sowie Erläuterungen der finanziellen Aspekte der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken.

(3) Die Evaluierung der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken erfolgt gemeinsam durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Agentur.

ARTIKEL 5

Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder

(1) Die Teammitglieder sind befugt, die für die Durchführung von Grenzkontrollen und Rückkehraktionen erforderlichen Aufgaben und exekutiven Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Die Teammitglieder beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

(3) Die Teammitglieder dürfen Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nur nach Weisung und in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wahrnehmen. Bei Bedarf erteilt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien dem Team Anweisungen nach dem Einsatzplan.

Die Agentur kann der zuständigen Person bei der Grenzpolizei der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über ihren Koordinierungsbeamten ihren Standpunkt zu den dem Team erteilten Anweisungen mitteilen. In diesem Fall trägt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien diesem Standpunkt Rechnung und kommt ihm soweit wie möglich nach.

Entsprechen die dem Team erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan, erstattet der Koordinierungsbeamte dem Exekutivdirektor der Agentur (im Folgenden "Exekutivdirektor") umgehend Bericht. Der Exekutivdirektor kann daraufhin geeignete Maßnahmen einschließlich der Aussetzung oder Beendigung der Aktion ergreifen.

(4) Die Teammitglieder tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse soweit angemessen ihre eigene Uniform. Des Weiteren tragen sie auf ihrer Uniform soweit angemessen ein sichtbares Kennzeichen zur persönlichen Identifizierung sowie eine blaue Armbinde mit den Emblemen der Europäischen Union und der Agentur. Um sich gegenüber den Behörden in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausweisen zu können, tragen die Teammitglieder stets den Sonderausweis nach Artikel 8 bei sich.

(5) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats und dem Recht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich führen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien unterrichtet die Agentur vor der Entsendung der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung sowie über den einschlägigen rechtlichen Rahmen und die Bedingungen ihrer Verwendung.

(6) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Gegenwart von Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und im Einklang mit deren nationalem Recht Gewalt anwenden, einschließlich des Einsatzes von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien kann die Teammitglieder dazu ermächtigen, auch in Abwesenheit von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Gewalt anzuwenden. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien informiert die Agentur vor der Entsendung der Teammitglieder über die zulässige Verwendung von körperlicher Gewalt und Zwangsmitteln sowie über deren Bedingungen.

(7) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien teilt der Agentur vor Entsendung der Teammitglieder mit, welche nationalen Datenbanken abgefragt werden können. Die Abfrage erfolgt im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

Auf nationale Datenbanken dürfen nur autorisierte Personen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zugreifen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien kann erlauben, dass Daten aus den nationalen Datenbanken an die Teammitglieder weitergegeben werden, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan festgelegten operativen Ziele oder für Rückkehraktionen erforderlich ist.

ARTIKEL 6

Aussetzung und Beendigung der Aktion

- (1) Der Exekutivdirektor kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aussetzen oder beenden, falls die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder den Einsatzplan nicht einhält. Der Exekutivdirektor teilt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Gründe hierfür mit.
- (2) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Agentur aussetzen oder beenden, falls die Agentur oder ein teilnehmender Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder den Einsatzplan nicht einhält. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien teilt der Agentur die Gründe hierfür mit.
- (3) Der Exekutivdirektor oder der Minister des Innern der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien können die Aktion insbesondere aussetzen oder beenden, wenn gegen Grundrechte, den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder Datenschutzvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Die Beendigung der Aktion berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung oder dem Einsatzplan vor deren Beendigung ergeben.

ARTIKEL 7

Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder

- (1) Die Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder eines Teams der Agentur dienen dazu, die erfolgreiche Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durchgeführten Aktionen sicherzustellen.
- (2) Dokumente, Schriftsachen und Eigentum der Teammitglieder sind unverletzlich, es sei denn, es handelt sich um gemäß Absatz 8 dieses Artikels zulässige Vollstreckungsmaßnahmen.
- (3) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für sämtliche Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vornehmen.

Im Falle einer angeblichen Begehung einer Straftat durch ein Teammitglied werden der Exekutivdirektor und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich informiert. Vor Einleitung eines etwaigen Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor nach sorgfältiger Prüfung etwaiger Stellungnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gegenüber der zuständigen Justizbehörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ob die betreffende Handlung von dem Teammitglied in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde. In Erwartung dieser Erklärung enthalten sich die Agentur und der Herkunftsmitgliedstaat aller Maßnahmen, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung des Teammitglieds durch die zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gefährden könnten.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen, darf das Verfahren nicht eingeleitet werden. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen, darf das Verfahren fortgesetzt werden. Die Erklärung des Exekutivdirektors ist für die Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bindend.

Die den Teammitgliedern gewährten Vorrechte und die Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien befreien sie nicht von der Gerichtsbarkeit des Herkunftsmitgliedstaats.

(4) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für sämtliche Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vornehmen.

Wird ein Zivilverfahren gegen Teammitglieder vor einem Gericht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eingeleitet, ist dies dem Exekutivdirektor und der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich mitzuteilen. Vor Einleitung eines etwaigen Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor nach sorgfältiger Prüfung etwaiger Stellungnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gegenüber der zuständigen Justizbehörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ob die betreffende Handlung von dem Teammitglied in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen, darf das Verfahren nicht eingeleitet werden. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen, darf das Verfahren fortgesetzt werden. Die Erklärung des Exekutivdirektors ist für die Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bindend.

Wird ein Gerichtsverfahren gegen ein Teammitglied eingeleitet, so kann dieses sich im Falle einer Widerklage, die mit der Hauptklage in direktem Zusammenhang steht, nicht auf seine gerichtliche Immunität berufen.

(5) Die Immunität der Teammitglieder vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den Absätzen 3 und 4 kann durch den Herkunftsmitgliedstaat gegebenenfalls aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung muss stets ausdrücklich erklärt werden.

(6) Teammitglieder sind nicht verpflichtet, als Zeugen auszusagen.

(7) Im Falle von Schäden, die durch ein Teammitglied in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen verursacht wurden, ist die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien für alle Schäden haftbar.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlich oder außerdienstlich durch ein Teammitglied aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat verursacht wurden, kann die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien über den Exekutivdirektor beantragen, dass der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat eine Entschädigung zahlt.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich oder nicht in Ausübung des Amtes durch ein Teammitglied der Agentur verursacht wurden, kann die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eine Entschädigung durch die Agentur beantragen.

(8) Gegen Teammitglieder dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn gegen sie ein Zivilverfahren eingeleitet wird, das nicht im Zusammenhang mit dem Amt steht, das sie während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen ausübten.

Eigentum von Teammitgliedern darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Exekutivdirektor erklärt, dass sie es für die Ausübung ihres Amtes benötigen. In Zivilverfahren dürfen Teammitglieder keinen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

(9) Der Schutz der Teammitglieder vor Verfolgung durch die Gerichte der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien befreit diese nicht von der Gerichtsbarkeit ihres jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats.

(10) Die Teammitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer für die Agentur geleisteten Dienste nicht den in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit.

(11) Die Teammitglieder sind in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von jeder Form der Besteuerung der Gehälter und Bezüge, die sie von der Agentur oder den Herkunftsmitgliedstaaten erhalten, sowie der Einkünfte, die sie außerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beziehen, befreit.

(12) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gestattet nach Maßgabe ihrer geltenden Gesetze und Vorschriften die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Teammitglieder und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme der Kosten für deren Lagerung oder Transport oder ähnliche Leistungen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände.

(13) Das persönliche Gepäck der Teammitglieder unterliegt keiner Kontrolle, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untersagt ist oder Quarantänenvorschriften unterliegen. In diesen Fällen darf die Kontrolle nur in Gegenwart des/der betreffenden Teammitglieds/er oder eines bevollmächtigten Vertreters des/der betreffenden Teammitglieds/er stattfinden.

ARTIKEL 8

Sonderausweis

(1) Die Agentur gibt in Zusammenarbeit mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für jedes der Teammitglieder ein Dokument in den Amtssprachen der Vertragsparteien aus, das als Identitätsnachweis gegenüber den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und als Nachweis ihres Rechts, die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 5 und des Einsatzplans wahrzunehmen, dient. Der Sonderausweis muss folgende Angaben zu dem Teammitglied enthalten: Name und Staatsangehörigkeit; Dienstgrad oder Stellenbezeichnung; ein digitalisiertes Foto jüngeren Datums und die Aufgaben, die während des Einsatzes wahrgenommen werden dürfen.

- (2) Der Sonderausweis in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument ermöglicht dem Teammitglied die Einreise in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ohne Visum oder vorherige Genehmigung.
- (3) Der Sonderausweis ist der Agentur nach Abschluss der Aktion zurückzugeben.

ARTIKEL 9

Grundrechte

- (1) Die Teammitglieder achten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse die Grundrechte und Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie Personen nicht willkürlich aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität diskriminieren. Alle im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse getroffenen Maßnahmen, die in Grundrechte und Grundfreiheiten eingreifen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und den Wesensgehalt dieser Grundrechte und Grundfreiheiten achten.
- (2) Jede Vertragspartei verfügt über ein Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Grundrechtsverletzungen, die von ihren Bediensteten in Ausübung ihres Amtes während einer in dieser Vereinbarung vorgesehenen gemeinsamen Aktion, eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder einer Rückkehraktion begangen werden könnten.

ARTIKEL 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies für die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Agentur oder die teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erfolgt nach dem nationalen Recht dieses Landes.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für administrative Zwecke durch die Agentur und den/die teilnehmenden Mitgliedstaat(en) sowie die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)², der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³ sowie den Maßnahmen, die die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1624 im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt hat.

¹ ABl. EU L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

³ ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

(4) Gehört zur Verarbeitung auch die Übermittlung personenbezogener Daten, teilen die Mitgliedstaaten und die Agentur bei der Übermittlung der Daten an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mit, ob für den Datenzugriff oder die Datenverwendung Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art gelten, etwa in Bezug auf deren Übermittlung, Löschung oder Vernichtung. Sollten sich solche Einschränkungen erst nach der Übermittlung der personenbezogenen Daten als notwendig erweisen, setzen sie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hiervon in Kenntnis.

(5) Während der Aktion für Verwaltungszwecke erhobene personenbezogene Daten dürfen von der Agentur, den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.

(6) Die Agentur, die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erstellen nach Abschluss einer jeden Aktion einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 bis 5. Der Bericht wird dem Grundrechtsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten der Agentur sowie der für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Behörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien übermittelt. Der Grundrechtsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte der Agentur erstatten wiederum dem Exekutivdirektor Bericht.

ARTIKEL 11

Streitbeilegung und Auslegung

- (1) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung werden von der zuständigen Behörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und von Vertretern der Agentur, die den/die Nachbarmitgliedstaat/en der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien konsultiert, gemeinsam geprüft.
- (2) Kommt eine vorherige Einigung nicht zustande, werden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ausschließlich im Wege von Verhandlungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Kommission geregelt, die jeden Nachbarmitgliedstaat der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien konsultiert.

ARTIKEL 12

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung durch die Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer internen Verfahren genehmigt, und die Vertragspartien notifizieren einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren.
- (2) Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Notifikation gemäß Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einseitig durch eine der Parteien aufgehoben werden. In letzterem Fall setzt die Vertragspartei, die die Vereinbarung aufheben möchte, die andere Partei hiervon auf diplomatischem Weg schriftlich in Kenntnis.

Die Aufhebung wird am ersten Tag des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation erfolgte oder die schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde.

(4) Die Vertragsparteien können die vorliegende Vereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ändern. Änderungen treten gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Kraft.

(5) Die Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

ARTIKEL 13

Bezug zu anderen Vereinbarungen

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen – für beide Vertragsparteien bindenden – internationalen Übereinkünften ergeben, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

ARTIKEL 14

Für die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung zuständige Behörden

- (1) Für die Durchführung dieser Vereinbarung ist in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien das Ministerium für Inneres zuständig.
- (2) Für die Durchführung dieser Vereinbarung ist auf Ebene der Europäischen Union die Agentur zuständig.

Für die Europäischen Union

Für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ISLAND, NORWEGEN, DER SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

In einem solchen Fall ist es wünschenswert, dass die Behörden Norwegens, Islands, der Schweiz und Liechtensteins einerseits sowie die Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien mit ähnlichen Bestimmungen schließen, wie sie diese Vereinbarung vorsieht.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sich Maßnahmen zu Enthalten, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung der Teammitglieder durch die zuständigen Behörden des aufnehmenden Landes gefährden könnten, auch bedeutet, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die die Rückführung des betreffenden Teammitglieds vom Standort der Aktion der Europäischen Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in seinen Herkunftsmitgliedstaat vereinfacht, solange die Erklärung des Exekutivdirektors der Agentur aussteht.